

Leitfaden für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Leitfaden für den Antragsteller

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorin: Mag.^a Daniela Randt

Wien, 2024. Stand: 16. September 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an e3@bmk.gv.at.

Vorwort

Eisenbahnverkehrsunternehmen benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnverkehr, und somit auch in Österreich, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung, sofern die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten nicht auf einer weiterhin gültigen Sicherheitsbescheinigung-Teil A und/oder Teil B beruht. Für die Antragstellungen finden für Österreich die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/798 Anwendung.

Dieses Dokument stellt detaillierte praktische Informationen zur Verfügung, die in erster Linie Antragsteller dabei unterstützen sollen, die Anforderungen der österreichischen nationalen Sicherheitsvorschriften im Rahmen des Verfahrens zur einheitliche Sicherheitsbescheinigungen zu verstehen und zu erfüllen, Dieser Leitfaden ergänzt in nationalen Belangen den auf ihrer Website veröffentlichten Leitfaden der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Agentur) (http://www.era.europa.eu/applicants/applications-single-safety-certificates_en).

Dieser Leitfaden wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Vorwort.....	3
1 Einleitung	8
1.1 Zweck des Leitfadens	9
1.2 Adressat.....	9
1.3 Umfang des Leitfadens.....	9
1.4 EU-rechtliche Grundlagen	10
1.5 Nationale Rechtsgrundlagen	11
1.6 Mitgeltende Dokumente	12
2 Voraussetzungen zur Antragstellung.....	13
2.1 Ausnahmen gemäß Artikel 2. Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/798	13
2.2 Grenzbahnhöfe	14
2.3 Verkehrsleistungen durch Eisenbahninfrastrukturbetreiber	15
2.4 Baudienstleistungen.....	16
3 Antragstellung.....	17
3.1 Vorbereitung auf die Antragstellung.....	17
3.2 Fristen zur Antragsstellung	17
3.3 Verfahrensübersicht.....	18
3.4 Zentrale Anlaufstelle – One-Stop-Shop (OSS)	19
3.5 Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle	20
3.6 Sprachregelung	21
3.7 Gebühren und Entgelte	21
3.8 Festlegung des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets für die betreffenden Netze	22
3.8.1 Österreichische Infrastrukturbetreiber für Haupt- und/oder vernetzte Nebenbahnen	22
3.9 Antragsdossier	23
3.9.1 Erneuerung und Aktualisierung.....	23
3.10 Sicherheitsmanagementsystem.....	24
3.11 Anhänge zum Antrag	24
3.12 Umgang mit Problemen – Verwendung des Problemprotokolls.....	25
4 Nationale Sicherheitsvorschriften zur Antragstellung.....	27
4.1 Vorschriften über bestehende nationale Sicherheitsziele und Sicherheitsmethoden..	28
4.1.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2019, veröffentlicht am 22. Juli 2019	28

4.1.2	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016	31
4.1.3	Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016	32
4.2	Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen in Bezug auf Arbeitnehmerschutz	33
4.2.1	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017) in der Fassung BGBl II, Nr. 307/2017, veröffentlicht am 8. November 2017	33
4.3	Gemeinsame Betriebsvorschriften für das Eisenbahnnetz, die noch nicht Gegenstand von TSI sind, einschließlich Vorschriften für das Signalgebungs- und das Verkehrssteuerungssystem	36
4.3.1	Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)	36
4.3.2	Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016	36
4.3.3	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV) BGBl II, Nr. 2019/2012, veröffentlicht am 27. Juni 2012	39
4.3.4	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) in der Fassung BGBl. II Nr. 215/2012, veröffentlicht am 25. Juni 2012	39
4.3.5	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV) in der Fassung BGBl. II Nr. 216/2012	40
4.3.6	Eisenbahnrechtlich genehmigte Dienstvorschriften	40
4.4	Vorschriften über Anforderungen für zusätzliche unternehmensinterne Betriebsvorschriften, die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen erlassen werden müssen	43

4.4.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)	43
4.4.2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003)	44
4.5 Vorschriften über Anforderungen an das mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Personal, einschließlich Auswahlkriterien, medizinischer Eignung, Schulung und Zulassung, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind.....	45
4.5.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)	45
4.5.2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003)	47
4.5.3 Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisBBV)	48
4.5.4 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EibEPV), BGBl II Nr. 31/2013 veröffentlicht am 17.1.2013.....	49
4.5.5 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (Triebfahrzeugführer-Verordnung – TFVO), BGBl. II Nr. 64/1999, veröffentlicht am 26. Februar 1999.....	50
4.5.6 Richtlinie für die Ausbildung, die Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den österreichischen Eisenbahnunternehmen 2001 (Tfzf-RI), gemäß § 3 der Verordnung über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (interne Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie)	50
4.5.7 Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG)	51
4.5.8 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsverordnung – GGBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 214/2005, veröffentlicht am 14. Juli 2005	51
4.6 Vorschriften über die Untersuchung von Unfällen und Störungen.....	52
4.6.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)	52

4.6.2	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003)	52
4.6.3	Bundesgesetz über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Unfalluntersuchungsgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2017, veröffentlicht am 26. Juli 2017	53
4.6.4	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (MeldeVO-Eisb 2006), BGBl. II Nr. 279/2006, veröffentlicht am 27. Juli 2006	54
5	Kontakte	55
5.1	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)/NSA Austria	55
5.2	BMK – IV/E3 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr)/NSA Austria – einheitliche Sicherheitsbescheinigung	55

1 Einleitung

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist gemäß § 1b EisebG „ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsdienste auf der Eisenbahninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, ...“. EVUs und Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIUs) tragen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb und des damit einhergehenden Risikos des Systems Eisenbahn. Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ist der Nachweis darüber, dass das Eisenbahnunternehmen über ein etabliertes Sicherheitsmanagementsystem verfügt, welches die Voraussetzungen des Artikels 10 (3) der Richtlinie (EU) 2016/798 erfüllt.

EVUs benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnverkehr, und somit auch in Österreich, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung, sofern die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten nicht auf einer weiterhin gültigen Sicherheitsbescheinigung-Teil A und/oder Teil B beruht. Seit November 2020 finden bei Antragstellungen auch für Österreich jedenfalls die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/798 und der darauf beruhenden unmittelbar verbindlichen Rechtsakte (wie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen) Anwendung.

Dieses Dokument stellt detaillierte praktische Informationen für die Erstellung der Antragsunterlagen zur Verfügung, die in erster Linie Antragsteller dabei unterstützen sollen, die Anforderungen der österreichischen nationalen Sicherheitsvorschriften im Rahmen des Verfahrens zur einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen zu verstehen und zu erfüllen. **Dieser Leitfaden ergänzt in nationalen Belangen den auf ihrer Website veröffentlichten Leitfaden der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Agentur) im Themenbereich „Applications for single safety certificates“** (http://www.era.europa.eu/applicants/applications-single-safety-certificates_en), welcher auch in einer deutschen Fassung abrufbar ist.

1.1 Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden wurde erstellt, um die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Erstellung der Antragsunterlagen zur Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zu unterstützen, welche das geographische Tätigkeitsgebiet Österreich beinhalten, sodass sich allfällige Nachforderungen und Rückfragen auf ein Minimum reduzieren lassen.

Der Leitfaden erläutert unter anderem:

- Die Voraussetzungen zur Antragstellung auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
- Den Verfahrensablauf zur Antragstellung auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;
- Den Aufbau und Inhalt der Antragsunterlagen, welche das EVU vorzulegen hat;
- Den Verfahrensablauf der Bewertung der Antragsunterlagen;
- Die Voraussetzungen zur Änderung oder Erneuerung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und
- Die Voraussetzungen zur Beschränkung oder des Entzugs einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.

1.2 Adressat

Dieser Leitfaden richtet sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs), im folgendem auch Antragstellerin genannt, welche eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragen wollen.

1.3 Umfang des Leitfadens

Dieses Dokument stellt detaillierte praktische Informationen zur Verfügung, die in erster Linie Antragsteller dabei unterstützen sollen, die Anforderungen an einheitliche Sicherheitsbescheinigungen zu verstehen, die im europäischen Rechtsrahmen festgelegt sind.

Die ausstellende Behörde ist bei Antragstellungen, welche das geografische Tätigkeitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten umfassen, die Agentur. Ist das geografische

Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat beschränkt, so kann auf Ersuchen des Antragstellers die nationale Sicherheitsbehörde dieses Mitgliedstaats die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausstellen.

Für Verfahren, bei welchen die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wurde, darf auf den Leitfaden der Agentur verwiesen werden.

(https://www.era.europa.eu/applicants/applications-single-safety-certificates_en).

Dieser Leitfaden ergänzt daher einerseits in nationalen Belangen den auf ihrer Website veröffentlichten Leitfaden der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Agentur) und stellt andererseits das Verfahren zur Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung dar, bei dem die nationale Behörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wurde.

1.4 EU-rechtliche Grundlagen

- Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32016L0798>
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 und (EU) Nr. 1169/2010
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0762>
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2018/763/oj?locale=de
- Alle maßgeblichen rechtlichen Regelungen und Anforderungen zur Erteilung einer „Einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (Single Safety Certificate, SSC)“ können Sie

auch auf der Homepage der Agentur unter nachstehendem Link finden:

https://www.era.europa.eu/applicants/applications-single-safety-certificates_en

Agentur Leitfäden zum Antragsverfahren (Verordnung (EU) 2018/763) und den Anforderungen an ein SMS (Verordnung (EU) 2018/762):

- Zur Verordnung (EU) 2018/762:
Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem für die Sicherheitsbescheinigung oder die Sicherheitsgenehmigung,
https://www.era.europa.eu/sites/default/files/activities/docs/guide_sms_requirements_de.pdf

- Zur Verordnung (EU) 2018/763:
 - Anwendungsleitfaden für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung – Leitfaden für Antragsteller,
https://www.era.europa.eu/sites/default/files/applicants/docs/guide_ssc_application_for_applicants_de.pdf, Stand: 19.03.2020
 - Leitfaden für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen – Eine Anleitung für die Behörden,
https://www.era.europa.eu/sites/default/files/applicants/docs/guide_ssc_application_for_authorities_de.pdf

1.5 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EISbG)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011302>

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>

- Gebührengesetz 1957
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003882>

- Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005545>
- Nationale Sicherheitsvorschriften/National Safety Rules:
Näheres zu den Nationalen Sicherheitsvorschriften können sie dem entsprechenden Kapitel „Nationale Sicherheitsvorschriften zur Antragstellung“ dieses Leitfadens entnehmen (Anhang 1).

1.6 Mitgeltende Dokumente

- Anforderungen zur AVO Verkehr 2017
Erläuterungen zu den einzelnen Punkten gemäß § 3 iZm 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 der AVO Verkehr 2017 (Anhang 2)
- Information bzgl. Betriebsleiter (Anhang 3)
- Mapping-Tabelle
Darstellung und Erläuterung der nationalen Sicherheitsvorschriften als Vorlage für das Antragsdossier (Anhang 4)
- Mindestanforderungen an den Aktionsplan
Darstellung der Mindestanforderungen für Aktionspläne im Rahmen der Behebung von Problemen der Kategorie 3 und Kategorie 4 im Rahmen des Bewertungsverfahrens zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (Anhang 5)

2 Voraussetzungen zur Antragstellung

Eisenbahnverkehrsunternehmen deren primärer Geschäftszweig die Erbringung von Güter- und/oder Personenverkehrsleistungen ist, müssen – unabhängig davon ob sie nur Traktionsleistungen erbringen – eine der Richtlinie 2012/34/EU entsprechende Verkehrsgenehmigung besitzen.

In Österreich ist diese, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltende Verkehrsgenehmigung in den §§ 15 folgende EisbG geregelt.

Die Richtlinie (EU) 2016/798 über die Eisenbahnsicherheit sieht weiters vor, dass EVUs eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung benötigen um Zugang zu den Eisenbahninfrastrukturen der Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Richtlinie umfasst für das Gesamtsystem geltende Sicherheitsanforderungen, die auch das sichere Management von Infrastruktur und Verkehrsbetrieb sowie das Zusammenwirken von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern und anderen Akteuren des Eisenbahnsystems betreffen.

2.1 Ausnahmen gemäß Artikel 2. Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/798

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 können die Mitgliedstaaten von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, die im Artikel 2 Abs. 3 lit. a) bis d) der Richtlinie (EU) 2016/798 genannten Punkte ausnehmen. In Österreich wurde von der Möglichkeit gebrauch gemacht und sind in §185 Abs. 2 EisbG für den 11. Teil „Spezielle Sicherheitsbestimmungen“ die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Abs. 3 RL (EU) 2016/798 dargestellt. Es handelt sich hierbei um:

1. vernetzte Nebenbahnen, die von Hauptbahnen funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, im Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden sowie für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die ausschließlich auf solchen Eisenbahnen Eisenbahnverkehrsdienste erbringen

2. Infrastrukturen und Schienenfahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.
3. vernetzte Nebenbahnen, auf denen überwiegend Eisenbahnpersonenverkehrsdienste im Stadt- und Vororteverkehr mit Schienenfahrzeugen erbracht werden, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;
4. Schienenfahrzeuge, die einen Kollisionssicherheitswert der Kategorie C-III oder C-IV (gemäß EN 15227:2011) und eine Fahrzeugfestigkeit von höchstens 800 kN (Längsdruckkraft im Kupplungsbereich) aufweisen;
5. Schienenfahrzeuge, die überwiegend für die Erbringung von Eisenbahnpersonenverkehrsdiensten im Stadt- und Vororteverkehr auf vernetzten Nebenbahnen gemäß Z 3 eingesetzt werden, und die mit bestimmten Bauteilen für schwere Schienenfahrzeuge ausgerüstet sind, wenn diese Ausrüstung für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt einer Hauptbahn oder einer anderen als in Z 3 angeführten vernetzten Nebenbahn ausschließlich zu Verbindungszwecken mit einer anderen vernetzten Nebenbahn gemäß Z 3 erforderlich ist.

Von dieser Ausnahme umfasst sind die Infrastrukturen der:

- WIENER LOKALBAHNEN GmbH

Der Zugang zu oben genannten Infrastrukturen ist daher ohne einheitlichen Sicherheitsbescheinigung möglich.

2.2 Grenzbahnhöfe

Das 4. Eisenbahnpaket sieht unter bestimmten Voraussetzungen die grundsätzliche Möglichkeit vor, dass Eisenbahnunternehmen Bahnhöfe in benachbarten Mitgliedstaaten in Grenznähe anfahren können, ohne dass eine Erweiterung des geografischen Tätigkeitsgebiets erforderlich ist.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2017/763 ist dafür erforderlich, dass entsprechende einschlägige länderübergreifende Vereinbarungen vorliegen und die ähnlichen Netzmerkmale und ähnlichen Betriebsvorschriften festgestellt

wurden. Es gibt in Österreich derzeit mit folgenden Mitgliedsstaaten einschlägigen länderübergreifenden Vereinbarungen über Grenzbahnhöfe, welche Artikel 10 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2016/798 bzw. Artikel 3 Abs. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 entsprechen:

- Republik Slowenien

Für nicht genannte Mitgliedsstaaten ist es derzeit weder möglich den Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung innerhalb des österreichischen Geltungsbereiches um Grenzbahnhöfe zu erweitern, noch österreichische Grenzbahnhöfe im Rahmen der Geltungsbereiche der angrenzenden Mitgliedsstaaten zu beantragen.

Sollte die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Österreich geplant sein, wäre in diesem Fall der Geltungsbereich auf Österreich auszuweiten. Die österreichische Behörde empfiehlt in diesem Fall nicht nur die Grenzbahnhöfe zu beantragen, sondern das gesamte Netz der betroffenen Infrastrukturbetreiber, da dies keinen Unterschied im Umfang der Antragsunterlagen bedeutet (siehe auch die Nachweise zu Punkt 4.3.6).

2.3 Verkehrsleistungen durch Eisenbahninfrastrukturbetreiber

EIUs dürfen Eisenbahnverkehrsleistungen – beschränkt auf ihre Aktivitäten als Infrastrukturbetreiber – erbringen, sofern sie über ein Sicherheitsmanagementsystem und eine Sicherheitsgenehmigung verfügen. Eine zusätzliche einheitliche Sicherheitsbescheinigung ist nicht notwendig.

Aktivitäten als Infrastrukturbetreiber umfassen unter anderem Züge, Inspektionsfahrzeuge, Baumaschinen und andere Spezial-Fahrzeuge zur Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur und im Rahmen des Notfallmanagements zu betreiben sowie den dafür erforderlichen Transport von Material und/oder Personal.

2.4 Baudienstleistungen

Baudienstleistungen bzw. bauliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Gleisstopfen oder Schienenschleifen, sowie das Stellen von Sicherheitsposten, EK-Bewachern und Schrankenwärter fallen nicht unter Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne der Sicherheitsbescheinigung, da diese nicht den Zweck der Beförderung von Gütern oder Personen dienen. Diese Arbeiten finden üblicherweise auf Gleisen statt, die für die Dauer der Bauarbeiten dem Bahnbetrieb nicht zur Verfügung stehen, daher kann auch das übliche Trassenbestellverfahren, welches die Zuweisung zu einem bestimmten (zugelassenen) Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Folge hat, nicht relevant sein. Die genannten Baudienstleistungen dienen in erster Linie zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Infrastrukturanlagen im Auftrag des Infrastrukturbetreibers und stehen in keinen Zusammenhang mit der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen im Sinne der Sicherheitsbescheinigung, sondern werden von der Sicherheitsgenehmigung des Infrastrukturbetreibers umfasst.

3 Antragstellung

3.1 Vorbereitung auf die Antragstellung

Es darf darauf hingewiesen werden, dass jederzeit ein Erstkontakt mit dem BMK hinsichtlich allgemeiner Fragen betreffend die einheitliche Sicherheitsbescheinigung möglich ist (siehe Kapitel 5 Kontakte).

Es besteht die Möglichkeit vor der eigentlichen Antragstellung im OSS auch eine Vorbereitung auf die Antragstellung („Pre-Engagement“/“Tätig werden im Vorfeld“) einzuleiten. Diese ist freiwillig, es wird die Wahrnehmung dieser Möglichkeit vor allem für EVUs, welche erstmalig in Österreich operativ tätig werden wollen, spätestens ein Jahr vor Antragstellung ausdrücklich empfohlen.

3.2 Fristen zur Antragsstellung

Es wird empfohlen den Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung spätestens sechs Monate vor folgenden Daten einzureichen:

1. Dem geplanten Datum der Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebes (neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung)
2. Dem geplanten Datum der Aufnahme eines Eisenbahnbetriebs, nachdem eine oder mehrere wesentlichen Änderungen an der Art, dem Umfang oder dem geographischen Tätigkeitsgebiet vorgenommen wurden (Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung)
3. Dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der aktuellen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (Erneuerung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung)

Dies soll – auch im Hinblick auf die rechtlich vorgesehenen Entscheidungsfristen - eine Gefährdung der Betriebskontinuität verhindern, denn eine vorläufige Erteilung der Sicherheitsbescheinigung oder ein Betrieb über das Gültigkeitsdatum der bisherigen Sicherheitsbescheinigung hinaus sieht das europäische Recht nicht vor, so dass die Sicherheitsbescheinigung mit ihrem Auslauf ersatzlos entfällt.

3.3 Verfahrensübersicht

- Anträge auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung sind ausschließlich über die zentrale Anlaufstelle („One Stop Shop“/OSS) zu stellen und werden in dieser bearbeitet. Auch die Kommunikation zwischen Antragsteller und Sicherheitsbescheinigungsstelle erfolgt über dieses System.
Der Zugang zum OSS befindet sich unter folgenden Link:
<https://oss.era.europa.eu/logon.html>
- Leitfäden zum Gebrauch des OSS finden sich ebenfalls auf der Website der Agentur (http://www.era.europa.eu/applicants/applications-single-safety-certificates_en).
- Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, die grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr durchführen, ist ausschließlich die Agentur zuständig. Für den Fall, dass sich das Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat beschränkt, kann der Antragsteller die Agentur oder die jeweilige nationale Sicherheitsbehörde, in Österreich wäre dies die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), als Sicherheitsbescheinigungsstelle wählen.
- Die Prüfung des Antrages umfasst in jedem Fall die Bewertung des SMS sowie die Einhaltung der auf der Internetseite des BMK veröffentlichten notifizierten nationalen Sicherheitsvorschriften.
- Die Anforderungskriterien an das SMS sind in der VO (EU) 2018/762 beschrieben. Diese sind hinsichtlich des Aufbaus, des Fokus auf der oberen Management-Ebene und der Definitionen an die ISO High Level Structure (HLS) für QMS- und SMS-Normen wie z.B. die DIN EN ISO 9001 angelehnt.
- Neu sind SMS-Anforderungen bezüglich der Sicherheitskultur sowie der menschlichen und organisatorischen Faktoren in Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- Um eine Prüfung gemäß Art und Umfang des Betriebsprogramms, des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge, sowohl eigenes als auch fremdes, usw. zu ermöglichen, ist eine genaue Beschreibung des Kontextes der Organisation notwendig.
- Sofern die Agentur die Sicherheitsbescheinigung erteilt, gilt die VO (EU) 2018/764 zu Gebühren und Entgelten.

- Wird zum ersten Mal eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt, so handelt es sich um einen Antrag auf eine „neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung“. Dies ist auch der Fall, wenn sie Inhaberin einer Sicherheitsbescheinigung – Teil A und Teil B sind und erstmalig eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragen. Soll eine bestehende einheitliche Sicherheitsbescheinigung geändert werden, zum Beispiel auf Grund der Erweiterung des Tätigkeitsgebietes, so handelt es sich um einen Antrag auf „Aktualisierung von Sicherheitsbescheinigungen“. Läuft eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung ab und soll die Gültigkeitsdauer verlängert werden, so ist ein Antrag auf „Erneuerung“ zu stellen.

3.4 Zentrale Anlaufstelle – One-Stop-Shop (OSS)

Die zentrale Anlaufstelle („One Stop Shop“) ist eine von der Agentur verwaltete IT-Plattform, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist und über die alle Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung einzureichen sind.

Zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung muss die Antragstellerin einen registrierten Nutzer der zentralen Anlaufstelle haben. Laut Definition ist ein Nutzer eine natürliche Person, die durch die Antragstellerin ernannt wird, um das Antragsverfahren in der zentralen Anlaufstelle zu verwalten. Es wird dringend empfohlen, dass dieser registrierte Nutzer jemand aus der Organisation der Antragstellerin ist und die Organisation Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass es immer einen registrierten Nutzer gibt. Gleichzeitig wird der Nutzer, der einen Antrag in der zentralen Anlaufstelle einreicht, zum Ansprechpartner, an den alle für den Antrag relevanten Mitteilungen gerichtet werden. Der Ansprechpartner der Antragstellerin kann jedoch anderen Personen innerhalb (oder außerhalb) seiner Organisation Zugriffsrechte auf den Antrag gewähren. Für die Verwaltung der Nutzer in der Organisation der Antragstellerin und der mit den Anträgen verbundenen Zugriffsrechte ist ausschließlich die Antragstellerin verantwortlich.

Die Kommunikation zwischen Antragstellerin und Sicherheitsbescheinigungsstelle erfolgt im Verfahren ausschließlich über das OSS. Hierzu dient das Problemprotokoll.

Weitere Informationen zu den Funktionen der zentralen Anlaufstelle sind im Benutzerleitfaden zur zentralen Anlaufstelle

(https://www.era.europa.eu/sites/default/files/applicants/docs/oss_user_guide_for_applicants_en.pdf) zu finden.

3.5 Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle

Die für das Verfahren zuständige Sicherheitsbescheinigungsstelle hängt vom geplanten Tätigkeitsgebiet des EVUs ab.

- **Grenzüberschreitender Verkehr**
Umfasst das geografische Tätigkeitsgebiet der Antragstellerin mehrere Mitgliedsstaaten, dann fungiert die Agentur als zuständige Sicherheitsbescheinigungsstelle für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Wenn dabei Österreich vom geografischen Tätigkeitsgebiet betroffen ist, verweist die Agentur das gesamte Dossier des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Bewertung der Erfüllung der Anforderungen, die in den österreichischen notifizierten nationalen Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, an das bmk als österreichische nationale Sicherheitsbehörde.
- **Nationaler Verkehr**
Ist das geografische Tätigkeitsgebiet des antragstellenden Eisenbahnverkehrsunternehmens auf Österreich beschränkt, so kann die Antragstellerin wählen ob als Sicherheitsbescheinigungsstelle die Agentur oder die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als die zuständige Eisenbahnbehörde als zuständige Sicherheitsbescheinigungsstelle für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung fungieren soll.

Die Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle ist bis zum Abschluss des Verfahrens bindend. Die Antragstellerin kann daher ihre Auswahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle nach Einreichung der Antragsunterlagen im OSS nicht mehr ändern.

Eine Ausnahme stellt die „Pre-engagement Phase“ dar, sofern die Antragstellerin die einheitliche Sicherheitsbescheinigung nur in Österreich beantragt. In diesem Fall kann die Antragstellerin das Ansuchen auf Änderung der Sicherheitsbescheinigungsstelle stellen. Das erstmalige Ansuchen um „Pre-engagement“ ist zu stornieren und ist danach ein neues Ansuchen im OSS zu stellen.

3.6 Sprachregelung

Im Falle, dass die österreichische Behörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, ist die Verfahrenssprache Deutsch (Amtssprache) und das Antragsdossier in deutscher Sprache einzubringen.

Im Falle, dass die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle handelt, ist für den Teil des Antragsdossiers, der sich auf den Nachweis der Einhaltung der notifizierten nationalen Sicherheitsvorschriften bezieht, das Antragsdossier in deutscher Sprache einzubringen.

3.7 Gebühren und Entgelte

Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist von der gewählten Sicherheitsbescheinigungsstelle abhängig.

- Agentur
Fungiert die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle verrechnet das BMK derzeit keine Gebühren und Entgelte für erbrachte Leistungen.

- BMK
Fungiert das BMK als Sicherheitsbescheinigungsstelle verrechnet dieses keine Gebühren und Entgelte für Leistungen im „Pre-engagement“.
Im Rahmen des Verfahrens können Kosten gemäß folgender Gesetzesgrundlagen entstehen:
 - §13 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF
 - §14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF
 - § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF
 - § 1 Abs. 1 iVm TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF

3.8 Festlegung des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets für die betreffenden Netze

Im Rahmen des Antrages auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für Österreich kann das gesamte österreichische Eisenbahnnetz (im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/798) oder die Netze einzelner Infrastrukturbetreiber in Österreich beantragt werden. Ebenso können auch einzelne Strecken eines Infrastrukturbetreibers beantragt werden, dies muss nur entsprechend im OSS bei der Festlegung des geplanten geografischen Tätigkeitsgebiets beantragt werden.

Hinweis: In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind u.a. die in betrieblichen Vorschriften enthaltenen Anforderungen festgelegt, welche bei der Mitbenützung der Schieneninfrastruktur und bei der Ausübung von Zugangsrechten zu beachten sind.

Die Antragstellerin hat innerhalb des Verfahrens nachzuweisen, dass sie sämtliche notwendigen Dienstvorschriften identifiziert hat, diese aktuell hält und sichergestellt ist, dass die Information und Unterweisung des Personals durchgeführt und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.

3.8.1 Österreichische Infrastrukturbetreiber für Haupt- und/oder vernetzte Nebenbahnen

- Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG
- Land Steiermark/Steiermärkische Landesbahnen
- Linzer Lokalbahn AG
- Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG
- Montafonerbahn Aktiengesellschaft
- Neusiedler Seebahn GmbH
- ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft in Österreich
- Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn Aktiengesellschaft
- Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH
- Schiene OÖ GmbH
- Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H

3.9 Antragsdossier

Das Antragsdossier hat klar bezeichnete Nachweise zu Betriebsart und -umfang sowie zum geografischen Tätigkeitsgebiet zu enthalten. Ebenso ist der Inhalt des Antragsdossiers klar und verständlich aufzubereiten und sicherzustellen, dass es hinreichende Belege enthält, um die eingehende Bewertung durchführen zu können. Zu diesem Zweck hat die Antragstellerin für den österreichischen Teil des Antrags den von der Behörde zur Verfügung gestellten Mapping Table (Anhang 5) zu verwenden. Dieser erlaubt eine Zuordnung der Dokumente zu den jeweiligen Prüfpunkten.

Die Nachweise für das Antragsdossier sind in der aktuell gültigen Version vorzulegen. Nach Beginn des Bewertungsverfahrens durch die Behörde, sind die Nachweise möglichst nicht mehr durch die Antragstellerin auszutauschen, zu aktualisieren oder zu ergänzen, sofern sie im Problemprotokoll nicht dazu aufgefordert wird. Interne, sowie externe Audits und geplante Änderungen der Dokumentation zu den Nachweisen sind, sofern diese im Einflussbereich der Antragstellerin stehen, so zu planen, dass sie das Bewertungsverfahren nicht beeinflussen.

Sollte durch den Austausch von Antragsunterlagen auf Grund von internen und/oder externen Audits, sowie Änderungen der Nachweisdokumentation, welche im Einflussbereich der Antragstellerin liegen, Verfahrensfristen auf Grund des gestiegenen Prüfaufwandes (Doppelprüfungen) oder fehlender Unterlagen nicht eingehalten werden können, liegt dies im Verantwortungsbereich der Antragstellerin.

3.9.1 Erneuerung und Aktualisierung

In der Regel umfasst auch ein Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung alle Bestandteile eines Antragsdossiers. Die Antragstellerin wird jedoch darum ersucht, die Änderungen der Nachweise seit dem vorherigen Antrag darzulegen und zu beschreiben.

Es wird empfohlen die Änderungen in den Nachweisdokumenten entsprechend zu kennzeichnen.

3.10 Sicherheitsmanagementsystem

Die Antragstellerin muss die Einhaltung der relevanten Anforderungen des Sicherheitsmanagementsystems nachweisen, die in der delegierten Verordnung (EU) 2018/762 festgelegt sind. Zu diesem Zweck muss die Antragstellerin Belegdokumente vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie ein eigenes Sicherheitsmanagementsystem (SMS) in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 eingeführt hat.

Näheres zu den Bewertungsanforderungen, den notwendigen Nachweisen, sowie Beispielen Referenzen und Standards zum Sicherheitsmanagementsystem kann dem Leitfaden der Agentur entnommen werden, welcher auch für Verfahren vor der österreichischen Behörde Anwendung findet:

- Common Safety Methods | ERA (europa.eu)
http://www.era.europa.eu/activities/common-safety-methods_en#meeting3
- Safety Management System | ERA (europa.eu)
http://www.era.europa.eu/activities/safety-management-system_en

3.11 Anhänge zum Antrag

Im Rahmen der Antragstellung sind sofern zutreffend vorzulegen:

1. Der aktuelle Stand des Aktionsplans bzw. der Aktionspläne des Eisenbahnunternehmens, der bzw. die erstellt wurde(n), um erhebliche Mängel oder andere Bedenken zu beheben, die seit der letzten Bewertung im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellt wurden.
2. Der aktuelle Stand des Aktionsplans bzw. der Aktionspläne des Eisenbahnunternehmens, der bzw. die erstellt wurde(n), um verbleibende Bedenken aus der vorhergehenden Bewertung zu beheben.
3. Im Falle des Antrages auf Änderung, sowie auf Erneuerung einer bestehenden einheitlichen Sicherheitsbescheinigung eine Darstellung der Änderungen im Sinne des Artikel 4 Abs. 3 DVO (EU) 2018/763.

3.12 Umgang mit Problemen – Verwendung des Problemprotokolls

Im Verlauf des Sicherheitsbewertungsverfahrens können die Prüfer sowohl während der Erstprüfung als auch während der eingehenden Bewertung Fragen aufwerfen.

Alle Fragen werden gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 in eine der vier Kategorien eingeteilt. Diese sind:

- **Kategorie 1** – Abfrage: entspricht einer Frage. In diesem Fall wird die Antragstellerin aufgefordert, Zusatzinformationen zur Klarstellung bestimmter Aspekte des Antragsdossiers zur Verfügung zu stellen.
- **Kategorie 2** – Stellungnahme oder Bemerkung: entspricht einer Beobachtung oder Anmerkung, die der Beurteilung durch die Antragstellerin überlassen bleibt. Sie haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit, müssen jedoch von der Antragstellerin gelöst werden.
- **Kategorie 3** – geringfügige Nichterfüllung von Anforderungen oder verbliebene Bedenken: entspricht einer geringfügigen Nichteinhaltung oder einem Restbedenken. Der Prüfer, der das Problem anspricht, vereinbart mit der Antragstellerin, ob die Lösung des Problems auf einen Zeitpunkt nach der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verschoben werden kann. In diesem Fall wird erwartet, dass die Antragstellerin die Angelegenheit vor dem nächsten Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung regelt. Offene Probleme der Kategorie 3 werden nach Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung im Rahmen Aufsichtstätigkeiten der Behörde nachverfolgt. Probleme des Typs 3, die nicht vor der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung beigelegt sind, werden zur Neubewertung im Rahmen des nächsten Antrags auf Erneuerung/Aktualisierung in das Problemprotokoll übertragen.
- **Kategorie 4** – erhebliche Nichterfüllung von Anforderungen: entspricht einer größeren Nichteinhaltung, bei der das durch die fehlenden Informationen oder die mangelnde Klarheit der Informationen bedingte Problem so bedeutsam ist, dass der Antrag in der eingereichten Form nicht angenommen werden kann und eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erst dann ausgestellt werden kann, wenn das Problem gelöst ist.

Fragen und Anmerkungen werden ausschließlich im Problemprotokoll der zentralen Anlaufstelle aufgezeichnet, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Parteien zu erleichtern und die durchgehende Dokumentation sicherzustellen.

Wenn der gesamte Antrag oder Teile davon Mängel aufweisen, werden über das Problemprotokoll Zusatzinformationen von der Antragstellerin angefordert und dabei ein Zeitrahmen für die erwartete Antwort festlegt.

Die Antragstellerin übermittelt die geforderten Informationen über das Problemprotokoll.

Wenn die Antragstellerin mit dem vorgeschlagenen Zeitrahmen nicht einverstanden ist, kann sie die Behörde um Fristverlängerung ersuchen. Es liegt im Ermessen der Behörde ob der Zeitrahmen für die erwartete Antwort im Problemprotokoll anzupassen ist, oder dies in Hinsicht auf die Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensfristen nicht möglich ist.

Um zufriedenstellend zu sein, müssen die schriftlichen Antworten der Antragstellerin ausreichen, um die geäußerten Bedenken auszuräumen, und um zu zeigen, dass die vorgeschlagenen Regelungen die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Sie kann neue Dokumente einreichen und/oder Teile der ursprünglich vorgelegten Dokumente neu formulieren, um das zu ersetzen, was im ursprünglichen Antrag unzureichend war, mit einer Erklärung dazu, wie dadurch die ermittelten Mängel angegangen werden. Die Antragstellerin kann zusätzlich einschlägige stützende Informationen liefern (z. B. SMS-Verfahren).

Neue und/oder aktualisierte Unterlagen werden über das Problemprotokoll als Anlagen zu den damit zusammenhängenden Problemen eingereicht.

Die Antragstellerin ist dafür zuständig, die Änderungen an den ursprünglich eingereichten Unterlagen kenntlich zu machen (z. B. per „Änderungen nachverfolgen“). Damit können die Prüfer feststellen, dass die relevanten Teile der Dokumente entsprechend geändert wurden und dass andere Teile nicht geändert wurden.

Die Antragstellerin kann auch Maßnahmen zur Lösung von Problemen und Zeitrahmen für deren Umsetzung vorschlagen. Sollte die Behörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder Zeitrahmen nicht einverstanden sein, kontaktiert sie unverzüglich die Antragstellerin, um das Problem zu lösen. Die vereinbarte Lösung des Problems wird im Problemprotokoll erfasst.

4 Nationale Sicherheitsvorschriften zur Antragstellung

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen jene nationalen Sicherheitsvorschriften der „Liste der nationalen Sicherheitsvorschriften“ (Anhang 1) erklären, klarstellen oder durch Praxisbeispiele belegen, welche jedenfalls im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung für Österreich zur Prüfung kommen.

Hinweis:

Die nationalen Sicherheitsvorschriften befinden sich derzeit auch in der Abstimmung mit der Agentur („Rules cleaning up-Prozess im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798). Bis zur Finalisierung dieser Abstimmung und dem Erscheinen in der entsprechenden Datenbank (Notif-IT/SRD) wird bei Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/798 bei Anträgen zur Ausstellung einer Einheitlichen Sicherheitsbescheinigung für den nationalen Teil in Österreich weiterhin die zuvor genannte Liste der nationalen Sicherheitsvorschriften für die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 vorgesehene „Beschreibung oder anderen Nachweis, wie das Sicherheitsmanagementsystem den gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/798 notifizierten einschlägigen nationalen Vorschriften Rechnung trägt“, verwendet, welche den Antragstellern in der Anhang 1 zur Verfügung gestellt wird.

Sollte die Antragstellerin planen Leistungen innerhalb Österreich zu erbringen, welche über die Kerntätigkeit eines Eisenbahnverkehrsunternehmens hinausgehen, wie zum Beispiel Bautätigkeiten, so finden sich hierzu weitere nationale Sicherheitsvorschriften in Anhang 1. Diese sind seitens der Antragstellerin zu identifizieren und die entsprechenden Nachweise zusätzlich zu den hier genannten vorzulegen. Siehe dazu jedoch auch die Ausführungen unter Punkt 2.4.

Unabhängig von einer etwaigen Notwendigkeit der Nachweisführung im Verfahren empfiehlt das BMK der Antragstellerin sich jedenfalls mit sämtlichen nationalen Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen.

4.1 Vorschriften über bestehende nationale Sicherheitsziele und Sicherheitsmethoden

4.1.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2019, veröffentlicht am 22. Juli 2019

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 19 Vorkehrungen Regelungen zu Pflichten eines zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnunternehmens über allgemeine Anforderungen zur betriebs- und verkehrstechnischen Sicherung inklusive der zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Vorkehrungen</p>	<p>Erläuterung: Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Schienenfahrzeuge, Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Verkehrs auf der Eisenbahn gebaut, erhalten, ergänzt und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen betrieben werden und die Antragstellerin diesbezüglich die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Die Antragstellerin hat zu diesem Zweck nachzuweisen, dass sie sämtliche relevanten nationalen Gesetze und Verordnungen identifiziert und im Unternehmen umgesetzt hat.</p> <p>Nachweis: Liste der relevanten österreichischen Gesetze und Verordnungen; Nachweis, dass die Nachverfolgung der aktuellen Fassungen von österreichischen Gesetzen und Verordnungen im Legal Compliance Prozess mitberücksichtigt wird</p>
<p>§ 21 Betriebsleiter Regelungen über die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters</p>	<p>Erläuterung: Entfallen mit Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2024</p> <p>Nachweis: Entfällt</p> <p>Hinweis – Informationsschreiben zum Betriebsleiter: Zur näheren Information hinsichtlich des Betriebsleiters siehe Anlage 3</p>
<p>§ 21a Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete Regelungen über sicherheitsrelevante allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete</p>	<p>Erläuterung: Es ist nachzuweisen, dass das Verhalten, einschließlich der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen ausführen, durch allgemeine Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>Eisenbahn und des Verkehrs auf Eisenbahnen, geregelt ist. Betroffen hiervon ist jedenfalls das Eisenbahnaufsichtsorgan. Die vom Unternehmen für diese Personengruppen getätigten Anordnungen sind in das Antragsdossier aufzunehmen.</p> <p>Nachweis: Sofern vorhanden, Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Genehmigungen der Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan oder Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan (siehe auch Musterdienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Eisenbahnverkehrsunternehmen betrifft dies insbesondere die Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane (neben den einzuhaltenden Dienstvorschriften der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die für die Ausübung im Rahmen des Netzzugangs vorgeschrieben werden) • Zur Information hinsichtlich der Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane darf auch auf die Website des BMK verwiesen werden: http://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/sicherheit/eao/dienstvorschrift.html
<p>§ 30 Eisenbahnaufsichtsorgan Regelungen über Eisenbahnaufsichtsorgane zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen</p>	<p>Erläuterung: Eisenbahnunternehmen haben Eisenbahnbedienstete zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn zu bestimmen (Eisenbahnaufsichtsorgane).</p> <p>Die Vereidigung des Eisenbahnaufsichtsorgans erfolgt gesondert, außerhalb des OSS.</p> <p>Näheres zu den Eisenbahnaufsichtsorganen, ihren Rechten und Pflichten, deren In Eidnahme sowie zur Antragstellung kann den FAQ des BMK entnommen werden: https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/sicherheit/eao.html</p> <p>Nachweis: Protokoll über die in Eidnahme</p>
<p>§§ 34, 34a, 34b, 35 Betriebsbewilligungen Regelungen zur Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung, Regelungen über die Verbindung</p>	<p>Erläuterung: Die Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen, von veränderten Schienenfahrzeugen oder von gebrauchten ausländischen Schienenfahrzeugen bedarf der Betriebsbewilligung. Es ist dazustellen wie die Antragstellerin sicherstellt, dass nur genehmigte</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>der Betriebsbewilligung mit anderen Genehmigungen, Regelungen über den Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung, Regelungen unter welchen Voraussetzungen die Betriebsbewilligung erteilt werden kann</p>	<p>Schienenfahrzeuge auf dem österreichischen Netz zum Einsatz kommen.</p> <p>Nachweis: Verfahren wie Fahrzeuge durch das Eisenbahnverkehrs-unternehmen bei der Übernahme oder Inbetriebnahme und nach jeder baulichen Änderung geprüft werden und auf geeignete, jederzeit nachvollziehbare Weise dokumentiert wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass entweder eine österreichische Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung, • oder eine entsprechende ausländische gleichzuhaltende Genehmigung und Bewilligung, • bzw. eine in Österreich anerkannte ausländische Zulassung vorliegt • und die Erfüllung der Vorkehrungen zum Route Compatibility Check, bezogen auf die Besonderheiten der österreichischen Infrastruktur gegeben sind; • Verweis auf die Anwendung von zwischenstaatlichen Grenzabkommen; <p>Erklärungen von im Verzeichnis gemäß § 40 EISbG geführten Personen in Zusammenhang mit einer österreichischen Bauartgenehmigung, Betriebsbewilligung oder genehmigungsfreien Vorhaben.</p>
<p>§ 36 Abs. 1–3a Genehmigungsfreie Vorhaben Regelungen unter welchen Voraussetzungen keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung erforderlich ist</p>	<p>Erläuterung: Eine Reihe von eisenbahnrechtlichen Bauvorhaben, wie zum Beispiel Veränderungen eisenbahnsicherungstechnischer Einrichtungen und für die Inbetriebnahme von veränderten Schienenfahrzeugen, soweit die Veränderungen keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führenden Arbeiten bedingen, sind in Österreich unter bestimmten Bedingungen nicht genehmigungspflichtig. Es ist darzustellen, wie die Antragstellerin zur Entscheidung kommt, ob ihre Bauvorhaben genehmigungspflichtig sind oder nicht.</p> <p>Nachweis: Darstellung der Vorgehensweise und Entscheidungsfindung, ob ein Bauvorhaben genehmigungspflichtig ist oder nicht (siehe hierzu auch §§34, 34a, 34b, 35), sofern für Schienenfahrzeuge nicht andere europäische Vorgaben (z.B. TSI) zur Anwendung kommen.</p>

4.1.2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 6 Allgemeine Pflichten des Eisenbahnunternehmens Regelungen zu allgemeinen Pflichten des Eisenbahnunternehmens zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsführung</p>	<p>Erläuterung: Entfallen mit Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2024</p> <p>Nachweis: Entfällt</p> <p>Hinweis – Informationsschreiben zum Betriebsleiter: Zur näheren Information hinsichtlich des Betriebsleiters siehe Anlage 3</p>
<p>§§ 7, 8 Dienstvorschriften und Dienstanweisungen Regelungen zur Erstellung allgemeiner Anordnungen (Dienstvorschriften) des Eisenbahnunternehmens und deren Konkretisierung durch Dienstanweisungen</p>	<p>Erläuterung: Das Eisenbahnunternehmen hat entsprechend der jeweiligen Erfordernisse allgemeine Anordnungen zu erstellen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Hiebei müssen insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung, behördliche Aufträge und die der Baugenehmigung zugrundeliegenden baulichen und betrieblichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Nachweis: Sofern vorhanden, Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Genehmigungen der Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan oder Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan (siehe auch Musterdienstvorschriften Betriebsleiter und Eisenbahnaufsichtsorgan)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Eisenbahnverkehrsunternehmen betrifft dies insbesondere die Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane (neben den einzuhaltenden Dienstvorschriften der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die für die Ausübung im Rahmen des Netzzugangs vorgeschrieben werden) Zur Information hinsichtlich der Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane darf auch auf die Website des BMK verwiesen werden: http://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/sicherheit/eao/dienstvorschrift.html
<p>§§ 9 Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters,</p>	<p>Erläuterung: §§9 und 11: Entfallen mit Bundesgesetz über Eisenbahnen,</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>10 Betriebsaufsicht, 11 Tätigkeitsbericht des verantwortlichen Betriebsleiters Regelungen zur Betriebsaufsicht wie Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters, zur Betriebsaufsicht, und zum Tätigkeitsbericht des verantwortlichen Betriebsleiters</p>	<p>Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2024</p> <p>Die Eisenbahnaufsichtsorgane und sonstige beauftragte Betriebsbedienstete bilden die Betriebsaufsicht. Es ist zu beschreiben, wie die Aufgaben der Angehörigen der Betriebsaufsicht in Bezug auf die Erbringung der Eisenbahnverkehrsleistung auf der beantragten Eisenbahninfrastruktur wahrgenommen werden. Zur Betriebsaufsicht zählt jedenfalls das Eisenbahnaufsichtsorgan gem. §30 EisbG idGF.</p> <p>Nachweis: Beschreibung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie der Zusammensetzung der Betriebsaufsicht; Funktionsbeschreibungen insbesondere für Eisenbahnaufsichtsorgane.</p> <p>Zur näheren Information hinsichtlich des Betriebsleiters siehe Anlage 3</p>

4.1.3 Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§§ 3 Allgemeine Anforderungen, 4 Allgemeine Anforderungen an den Bau Regelungen zu den grundlegenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemeinen Anforderungen an den Bau von Betriebsanlagen und Schienenfahrzeugen</p>	<p>Erläuterung: Die Antragstellerin hat sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Schienenfahrzeuge so beschaffen sind, • dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. <p>Nachweis: Verfahren wie Fahrzeuge durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Übernahme oder Inbetriebnahme geprüft werden und auf geeignete, jederzeit nachvollziehbare Weise dokumentiert wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass entweder eine österreichische Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung, • oder eine entsprechende ausländische gleichzuhaltende Genehmigung und Bewilligung, • bzw. eine in Österreich anerkannte ausländische Zulassung vorliegt • und die Erfüllung der Vorkehrungen zum Route Compatibility Check bezogen auf die Besonderheiten der österreichischen Infrastruktur gegeben sind;

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	Betriebsbewilligungen; Nachweis zur Fahrzeugzulassung

4.2 Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen in Bezug auf Arbeitnehmerschutz

4.2.1 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017) in der Fassung BGBl II, Nr. 307/2017, veröffentlicht am 8.November 2017

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 3 Sicherheitsbescheinigung Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes</p>	<p>Erläuterung: Im Rahmen des Antrages ist von der Antragstellerin auch nachzuweisen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt sind. Im Rahmen dieses Nachweises ist jede Bestimmung des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2017 gesondert zu behandeln. Soweit einzelne Verpflichtungen des § 3 Abs. 2 AVO Verkehr 2017 (bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017 wiederum einzelne Verpflichtungen des § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 AVO Verkehr 2017) nicht zutreffen, ist dies ebenfalls darzustellen (z.B., wenn einzelne Nachweise auf Grund der Größe des Unternehmens oder der Anzahl der Bedienstellen des Unternehmens nicht vorgeschrieben sind). In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird (z.B. wäre darzustellen wie die Erstellung, Überprüfung und laufende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente organisatorisch und strukturell im Eisenbahnunternehmen umgesetzt wird, wer dafür zuständig ist und wie die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht wird). Die Übermittlung einzelner Unterlagen zur inhaltlichen Prüfung (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für einzelne Arbeitsstätten) ist jedoch nicht darunter zu verstehen. Es ist auch zu beachten, dass bei der Organisation des Arbeitnehmerschutzes durch den Arbeitgeber nach dem Arbeitnehmerschutzrecht bestimmte Fachkräfte beizuziehen sind</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>(z.B. § 76 Abs. 3 ASchG Sicherheitsfachkräfte, § 81 Abs. 3 ASchG Arbeitsmediziner, § 11 Abs. 4 ASchG Sicherheitsvertrauenspersonen).</p> <p>Spezieller Hinweis zu Nachweisen über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017: Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr 2017 sind Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 AVO Verkehr 2017 (Verkehrsgenehmigung) zu erbringen. Die diesbezüglichen Pflichten zur laufenden Aktualisierung von Arbeitnehmerschutzpflichten ergeben sich bereits aus dem Arbeitnehmerschutzrecht. Bei Beantwortung der Aktualisierung zu § 2 Abs. 2 Z 7 und Z 8 AVO Verkehr 2017 ist gemäß obiger Ausführung darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird. Es ist jede Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 der AVO Verkehr 2017 gesondert zu behandeln.</p> <p>Für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt die Erbringung aller oben angeführten Nachweise zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes gemäß §§ 2 und 3 AVO Verkehr 2017 ebenfalls, hier bezogen für die Teile des Unternehmens (Personal, Fahrzeuge etc.), welche auf der österreichischen Infrastruktur eingesetzt werden, d.h. es müssen entsprechende Regelungen (organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung des Funktionierens des Arbeitnehmerschutzes) bei Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Österreich vorhanden sein und nachgewiesen werden, z.B. zu den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und Z 8 (Koordination) AVO Verkehr 2017.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Z 1 AVO Verkehr 2017 Z 1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994: Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass die Informationen und Unterweisungen durchgeführt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Es ist weiter darzustellen, welche der nachstehenden Funktionen im Unternehmen vorkommen und zu beschreiben, wie gewährleistet wird, dass die Arbeitnehmer in diesen Funktionen nur mit entsprechender Ausbildung eingesetzt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Zeugnisse zum Nachweis der Fachkenntnisse, etc. ist nicht erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die folgenden Funktionsgruppen, die den Bestimmungen des ASchG über den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse unterliegen:</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß 9. Teil des EisbG: Triebfahrzeugführer bzw. § 4 Triebfahrzeugführerverordnung (TFVO) <p>In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Z 2 AVO Verkehr 2017 Z 2. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF: Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass das Unternehmen ausschließlich Fahrzeuge einsetzt, welche auch den Sicherheitsbestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen, soweit diese im Zuge der Prüfung und Wartung der jeweiligen Fahrzeuge anwendbar sind – insbesondere der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), • Arbeitsstättenverordnung (AStV), • Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), • Flüssiggas-Verordnung (FGV) und der • Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) <p>entsprechen und entsprechend erhalten werden, dass die entsprechenden Prüfungen und Wartungen durchgeführt werden, und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Dies ist auch dann darzustellen, wenn Fahrzeuge Dritter verwendet werden (z.B. Sicherstellung durch vertragliche Regelungen, etc.)!</p> <p>Es ist nachzuweisen, dass alle eingesetzten Fahrzeuge einer ECM zugewiesen sind. Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Prüfprotokolle, Prüfpläne, etc. ist nicht erforderlich.</p> <p>In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.</p> <p>Nachweis: Zu den einzelnen zu erbringenden Nachweisen wird auf die in der AVO Verkehr 2017 angeführten bzw. sonstigen bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften verwiesen.</p> <p>Hinweis: Für weitere Informationen zu den Nachweisen zur AVO Verkehr 2017 siehe Anhang 2</p>

4.3 Gemeinsame Betriebsvorschriften für das Eisenbahnnetz, die noch nicht Gegenstand von TSI sind, einschließlich Vorschriften für das Signalgebungs- und das Verkehrssteuerungssystem

4.3.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§§ 46 Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen, 47 Betreten hierfür nicht bestimmter Stellen von Eisenbahnanlagen, 47a Benützung nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge, 47b Bahnbenützer</p> <p>Regelungen über verbotenes Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen, Regelungen über die Berechtigung zum Betreten hierfür nicht bestimmter Stellen von Eisenbahnanlagen und daraus entstehende Rechtsansprüche; Regelungen über die Berechtigung der Benützung nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge; Regelungen zum Verhalten von Bahnbenützern</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass die Informationen und Unterweisungen durchgeführt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.</p> <p>Weiters sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen für die Eisenbahnbediensteten sichergestellt wird.</p> <p>Nachweis:</p> <p>Verfahren der dokumentierten Unterweisung (z.B.: jährliche Unterweisung - Inhalte); Ausstellung und Einziehung bzw. Wiederausstellung von Bescheinigungen, Erlaubniskarten, Ausweisen, (Zusatz-) Bescheinigungen</p>

4.3.2 Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§§ 79 bis 128</p> <p>allgemeine Betriebsvorschriften, Bremsvorschriften, Zugvorbereitung, Erste Hilfe Ausrüstung in Zügen, Höchstgeschwindigkeiten, Verschub, Personal von Triebfahrzeugen</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es sind jene Verfahren darzustellen / Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Fahrzeuge auf eine Verträglichkeit mit der beantragten Infrastruktur und den betrieblichen Bedingungen für den Zugang zu den beantragten Netzen sicherstellen. Es ist zwischen Bestandsfahrzeugen und Fahrzeugen, die europäischen Vorgaben entsprechen, zu unterscheiden und umfassen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung der Fahrzeugarten • Einklassifizierung von Fahrzeugen auf der Infrastruktur (gemäß UIC Merkblatt 700 Klasseneinteilung der Strecken — Zugehörige Lastgrenzen der Güterwagen bzw. EN 15528:2015

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p data-bbox="679 282 1318 376">Bahnanwendungen —Streckenklassen zur Behandlung der Schnittstelle zwischen Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur),</p> <ul data-bbox="635 385 1359 842" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="635 385 1315 443">• Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung bei elektrischen Einheiten, <li data-bbox="635 452 1337 510">• Einhaltung der Störstromgrenzen und elektromagnetischen Verträglichkeit, <li data-bbox="635 519 1359 577">• Einhaltung der Fahrzeugbegrenzungslinie und bei elektrischen Einheiten Stromabnehmerabgrenzungslinie, <li data-bbox="635 586 1184 613">• geometrische Randbedingungen für Einstiege, <li data-bbox="635 622 1331 680">• statisches und dynamisches Verhalten von Stromabnehmer bei elektrischen Einheiten, <li data-bbox="635 689 817 716">• Lauftechnik, <li data-bbox="635 725 1155 752">• mechanische Beanspruchung der Schienen, <li data-bbox="635 761 1305 842">• betriebliche Bedingungen (Doppeltraktion, Stromabnehmerabstand, Doppeltraktion bei Bergfahrten usw.). <p data-bbox="616 873 1315 1008">Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens einschließlich der betrieblichen Bedingungen sind für die beantragte Infrastruktur einzuhalten.</p> <p data-bbox="616 1039 1369 1214">Es sind jene grundsätzlichen Verfahren darzustellen / Unterlagen vorzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die in den betrieblichen Vorschriften des Eisenbahninfrastrukturunternehmens enthaltenen Anforderungen berücksichtigt werden (siehe Näheres auch in Punkt 3.5.1).</p> <p data-bbox="616 1245 1378 1662">Ebenso ist darzustellen, wie sichergestellt wird, dass die Eigenschaften der Fahrzeuge einschließlich deren Ladung den Anforderungen der bei der beabsichtigten Fahrt befahrenen Strecken entsprechen. Dies umfasst beispielsweise die Einhaltungen des Lademaßes und die Einklassifizierung der Fahrzeuge. Dabei sind auch entsprechende Verfahren / Unterlagen für Lademaßüberschreitungen, Gewichtsüberschreitungen (Achslastüberschreitungen, Meterlastüberschreitungen, ...), etc. und die dafür erforderliche Vereinbarung mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie auch im Rahmen der Betriebsabwicklung durch besondere Kontrollen, Prüfverfahren oder Risikoanalysen sichergestellt wird,</p> <ul data-bbox="635 1675 1347 1841" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="635 1675 1337 1733">• dass keine anderen als die vorgenannt geprüften Fahrzeuge auf die beantragten Strecken übergehen oder <li data-bbox="635 1742 1347 1841">• die Fahrzeuge diese beantragten Strecken im Sinne der Bestimmungen des EisbG (z.B. Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 36) befahren dürfen. <p data-bbox="616 1868 1362 2002">Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass jeder Zug im Zugausgangsbahnhof durch eine entsprechende qualifizierte Stelle / entsprechend qualifiziertes Personal („wagentechnischer Dienst“ „Wagenmeister“) geprüft wird.</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>Die für den Netzzugang geltenden spezifischen Vorschriften für die Zugbildung sind zu beachten.</p> <p>Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass bei der Übernahme von Zügen von einem anderen EVU eine Überprüfung – u.a. des Zustandes der Fahrzeuge, der Ladung und der Ladungssicherung - durch eine entsprechende wagentechnische Behandlung erfolgt.</p> <p>Es ist weiters anhand von Dokumenten/Unterlagen zu belegen, wie das Eisenbahnunternehmen mit Notfallsituationen umgeht, einschließlich der Koordinierung mit dem Fahrwegbetreiber und den jeweiligen Behörden. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der festgelegten allgemeinen Verfahren zum Notfallmanagement.</p> <p>Nachweise: Beschreibungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Route Compatibility Check im Hinblick auf die Besonderheiten der Infrastruktur in Österreich – ergänzende Anführungen (z.B. betriebliche Maßnahmen, die sich aus dem RCC ergeben können) • Vorbereitung, Durchführung und Abschluss einer Zugfahrt • Prüfungen an Fahrzeugen • Notfallmaßnahmen • außergewöhnliche Sendungen <p>Hinweis: Besondere Vorkehrungen bzw. Verfahren im Zusammenhang mit Eisenbahnverkehrsleistungen mit besonderen Anforderungen, wie z.B. Rollende Landstraße (ROLA), Autoreisezüge, Militärzüge, Fahrten mit historischen Fahrzeugen, etc. sind jeweils gesondert anzuführen.</p>
<p>§§ 129 Begriffsbestimmung, allgemeine Bestimmungen, 132 Verhalten während des Dienstes, 133 Verhalten bei Krankheit und Übermüdung Regelungen zu Betriebsbediensteten hinsichtlich Verhalten während des Dienstes und Verhalten bei Krankheit und Übermüdung</p>	<p>Erläuterung: Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Kontrolle der Personalkompetenz und der Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften bei der Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird. Aus der Nachweisführung muss auch hervorgehen, wie im Falle von Abweichungen von Vorgaben Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Nachweis: Für den Eisenbahnverkehr in Österreich eingesetzte Personalkategorien; Verfahren zur Kontrolle des Personals, das bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf österreichischer Eisenbahninfrastruktur eingesetzt wird.</p>

4.3.3 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV) BGBl II, Nr. 2019/2012, veröffentlicht am 27. Juni 2012

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>Gesamte Vorschrift zum Schutz der Eisenbahnanlagen und des Betriebes einer Eisenbahn gebotenes Verhalten der Bahnbenützenden</p>	<p>Erläuterung: Zum Schutze der Eisenbahnanlagen, des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und des Verkehrs auf einer Eisenbahn gebotene Verhalten der Bahnbenützenden ist durch Gesetz geregelt. Gewisse Eisenbahnbedienstete (z.B. Eisenbahnaufsichtsorgane) haben dieses Verhalten zu überwachen und müssen daher diese Regeln kennen.</p> <p>Es ist daher zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass die Informationen und Unterweisungen durchgeführt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Weiters sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen für die Eisenbahnbediensteten sichergestellt wird.</p> <p>Nachweis: Verfahren der dokumentierten Unterweisung (z.B.: jährliche Unterweisung); Ausstellung und Einziehung bzw. Wiederausstellung von Bescheinigungen, Erlaubniskarten, Ausweisen, (Zusatz-) Bescheinigungen; Protokoll über die in Eidnahme; Vorgaben an Eisenbahnaufsichtsorgane (Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan bzw. sofern vorhanden, Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Genehmigungen der Dienstvorschriften Eisenbahnaufsichtsorgan)</p>

4.3.4 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) in der Fassung BGBl. II Nr. 215/2012, veröffentlicht am 25. Juni 2012

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>Gesamte Vorschrift Regelungen über Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen sowie Arbeitsvorgänge und Bauarbeiten im Gefahrenraum der Gleise, Regelungen über Signale sowie über die Verwendung und Beschaffenheit von Arbeitsmittel</p>	<p>Erläuterung: Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, für den Schutz der Arbeitnehmer/innen entsprechend den geltenden Vorschriften zu sorgen. Dazu gehört auch die Verpflichtung der Arbeitgeber/innen für die erforderliche Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen zu sorgen. Ebenso umfasst ist die Überwachung</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
im Eisenbahnwesen, Regelungen über Eisenbahntunnel und Bauarbeiten in Eisenbahntunneln, Regelungen für Fachkenntnisse im Eisenbahnbereich	<p>der Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen.</p> <p>Nachweis: Verfahren der dokumentierten Unterweisung (z.B.: jährliche Unterweisung); Nachweis der Fachkenntnisausbildung insbesondere für Arbeiten als Triebfahrzeugführer.</p> <p>Hinweis: Die Nachweise sind insofern zu erbringen, insoweit sie für die Antragstellerin relevant sind. Jedenfalls nicht von den Tätigkeiten innerhalb der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung umfasst sind: Bautätigkeiten für Eisenbahninfrastrukturunternehmen, sowie die Stellung von Sicherungsposten oder Sicherungsaufsicht für Eisenbahninfrastrukturunternehmen.</p>

4.3.5 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV) in der Fassung BGBl. II Nr. 216/2012

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
§§ 1-5, 51, 52, 58-61, 64, 67, 69, 76-79, 81, 83-89, 91-95 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Bestimmungen für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, Regelungen zur Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus, Bewachung von Eisenbahnkreuzungen, Vorkehrungen bei sichtbehindernden Verhältnissen, geschobenen Fahrten sowie im Störfall	<p>Erläuterung: Die Bestimmungen für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen sind nur zum Teil für Eisenbahnverkehrsunternehmen relevant. Es ist durch die Antragstellerin darzustellen, wie sichergestellt wird, dass die Informationen und Unterweisungen durchgeführt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden, dass ihr eingesetztes Personal im Rahmen der Orts- und Streckenkenntnis mit den anzuwendenden Vorschriften, Signalen u.ä. vertraut ist.</p> <p>Nachweis: Personalqualifikation (z.B.: - Orts- und Streckenkenntnis); Verfahren zur dokumentierten Unterweisung (z.B.: jährliche Unterweisung)</p>

4.3.6 Eisenbahnrechtlich genehmigte Dienstvorschriften

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
V3 – Betriebsvorschrift (RW 30.01.), nachfolgende	<p>Erläuterung: In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen von</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>Bestimmungen: Abschnitt II Vershubdienst Abschnitt VI Nebenfahrten Abschnitt III Bilden der Züge Abschnitt V Fahrdienst beim Zug Regelungen zur Wahrung der Betriebssicherheit, insbesondere allgemeine Bestimmungen und Begriffe, Regelungen für den Vershubdienst, für das Bilden der Züge, für den Fahrdienst in den Betriebsstellen, für den Fahrdienst beim Zug sowie für Nebenfahrten</p>	<p>Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist festgelegt, welche Bestimmungen der Dienstvorschrift von Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Mitbenützung der Schieneninfrastruktur und bei der Ausübung von Zugangsrechten zu beachten sind.</p> <p>Die Antragstellerin hat nachzuweisen, dass sie sämtliche notwendigen Dienstvorschriften identifiziert hat, diese aktuell hält und sichergestellt ist, dass die Information und Unterweisung des Personals durchgeführt und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.</p> <p>Nachweis: Regelwerksliste; Erklärung, dass die Nachverfolgung der aktuellen Fassungen von Dienstvorschriften im Legal Compliance Prozess mitberücksichtigt wird; Nachweise der Verteilung der österreichischen Dienstvorschriften an das Personal</p> <p>Hinweis: Die angeführte Dienstvorschrift ist eine Dienstvorschrift der ÖBB-Infrastruktur AG. Sollten andere österreichische Infrastrukturbetreiber beantragt werden, wären die Dienstvorschriften von diesen zu beziehen und die oben angeforderten Nachweise analog vorzulegen.</p>
<p>ZSB – Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift (RW 30.03.), nachfolgende Bestimmungen: ZSB 1/II. Vereinfachte Fernbedienbereiche ZSB 4 Sicherung von Eisenbahnkreuzungen ZSB 5 Zugleitbereiche ZSB 6 Besondere Nebenfahrten ZSB 9 Freihalten der Bahnbreite ZSB 12 Sicherheitseinrichtungen ZSB 14 Verwendung von Hemmschuhen ZSB 15 Betriebliche Bestimmungen zu Funk- und Fernsprecheinrichtungen ZSB 16 Streckenkenntnis/Ortskenntnis ZSB 19 Türsteuerungen / Schließeinrichtungen ZSB 20 Rollende Landstraße (ROLA), Niederflurgüterzüge und Niederflurgüterwagen ZSB 23 Funkferngesteuerte Tzf mit tragbarem Fernsteuerbediengerät ZSB 24 Selbstrettung</p>	<p>Erläuterung: In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist festgelegt, welche Bestimmungen der Dienstvorschrift von Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Mitbenützung der Schieneninfrastruktur und bei der Ausübung von Zugangsrechten zu beachten sind.</p> <p>Die Antragstellerin hat nachzuweisen, dass sie sämtliche notwendigen Dienstvorschriften identifiziert hat, diese aktuell hält und sichergestellt ist, dass die Information und Unterweisung des Personals durchgeführt und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.</p> <p>Nachweis: Regelwerksliste; Erklärung, dass die Nachverfolgung der aktuellen Fassungen von Dienstvorschriften im Legal Compliance Prozess mitberücksichtigt wird; Nachweise der Verteilung der österreichischen Dienstvorschriften an das Personal</p> <p>Hinweis: Die angeführten Dienstvorschriften ist sind eine Dienstvorschriften der ÖBB-Infrastruktur AG. Sollten andere österreichische Infrastrukturbetreiber beantragt werden, wären die Dienstvorschriften von diesen zu beziehen und die oben angeforderten Nachweise analog vorzulegen.</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>ZSB 26 Notfallmanagement, Vorfalluntersuchung ZSB 31 Richtlinien für den technisch sicheren Einsatz von Fahrzeugen bei den OBB ZSB 32 Dienst auf Triebfahrzeugen ZSB 36 Elektrische Zugheizung Regelungen die die Signalvorschrift und die Betriebsvorschrift abändern oder ergänzen</p>	
<p>M 26 – Bremsvorschrift (RW 31.03.), nachfolgende Bestimmungen Abschnitt I: Allgemeines Abschnitt III: Inbetriebnahme Abschnitt VI: Erprobung Bestimmungen für die Inbetriebnahme, Erprobung und Bedienung der Bremsen im Betrieb, sowie das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten</p>	<p>Erläuterung: In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist festgelegt, welche Bestimmungen der Dienstvorschrift von Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Mitbenützung der Schieneninfrastruktur und bei der Ausübung von Zugangsrechten zu beachten sind. Die Antragstellerin hat nachzuweisen, dass sie sämtliche notwendigen Dienstvorschriften identifiziert hat, diese aktuell hält und sichergestellt ist, dass die Information und Unterweisung des Personals durchgeführt und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.</p> <p>Nachweis: Regelwerksliste; Erklärung, dass die Nachverfolgung der aktuellen Fassungen von Dienstvorschriften im Legal Compliance Prozess mitberücksichtigt wird; Nachweise der Verteilung der österreichischen Dienstvorschriften an das Personal</p> <p>Hinweis: Die angeführte Dienstvorschrift ist eine Dienstvorschrift der ÖBB-Infrastruktur AG. Sollten andere österreichische Infrastrukturbetreiber beantragt werden, wären die Dienstvorschriften von diesen zu beziehen und die oben angeforderten Nachweise analog vorzulegen.</p>
<p>EL 52 Elektrobetriebsvorschrift (RW 12.01.), nachfolgende Bestimmungen: Vorbemerkungen: 1. und 3.Absatz Punkt 1, 1., 5. und 7. Absatz Punkte 2.1, 2.1.1 a) und d), 2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5, 2.3 2.3.1 1.Absatz und 2.3.2 1.Absatz Punkte 3.2, 3.3.2 Punkte 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 1. Absatz und 2. Absatz 1. Anstrich, 4.6 und 4.8 a), b)</p>	<p>Erläuterung: In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist festgelegt, welche Bestimmungen der Dienstvorschrift von Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Mitbenützung der Schieneninfrastruktur und bei der Ausübung von Zugangsrechten zu beachten sind. Die Antragstellerin hat nachzuweisen, dass sie sämtliche notwendigen Dienstvorschriften identifiziert hat, diese aktuell hält und sichergestellt ist, dass die Information und Unterweisung des</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>Punkte 6.1 1.Satz, 6.2, 6.3, 6.3.1, 6.3.3, 6.4 1. bis 3. Absatz und 6.5 Punkte 8.6.3.2.1, 8.6.3.2.2, 8.6.5, 8.8 1. und 2.Absatz b)</p> <p>Punkte 9.2, 9.3.2 3. und 4. Absatz, Tabelle 9-3, 9.3.6 Punkte 12.1 1. und 2. Absatz, 12.7.1 a) 1. und 3. Anstrich, 12.7.5 - 1. und 2. Anstrich, 12.12.5.1 b) 1.Satz, 12.13.3 - 4. und 5. Absatz</p> <p>Punkt 15</p> <p>Punkt 19</p> <p>Punkt 22: 22.1 1. und 2. Absatz</p> <p>Punkt 23</p> <p>Anlage 4</p> <p>Anlage 7</p> <p>Anlage 10.1</p> <p>Anlage 10.2</p> <p>Anlage 12.1</p> <p>Anlage 12.2</p> <p>Bestimmungen für den Betrieb von und die Gefahren der Bahnstromanlagen, über Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen sowie über Schaltmaßnahmen im Bahnstromnetz</p>	<p>Personals durchgeführt und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden.</p> <p>Nachweis: Regelwerkliste; Erklärung, dass die Nachverfolgung der aktuellen Fassungen von Dienstvorschriften im Legal Compliance Prozess mitberücksichtigt wird; Nachweise der Verteilung der österreichischen Dienstvorschriften an das Personal</p> <p>Hinweis: Die angeführte Dienstvorschrift ist eine Dienstvorschrift der ÖBB-Infrastruktur AG. Sollten andere österreichische Infrastrukturbetreiber beantragt werden, wären die Dienstvorschriften von diesen zu beziehen und die oben angeforderten Nachweise analog vorzulegen.</p>

4.4 Vorschriften über Anforderungen für zusätzliche unternehmensinterne Betriebsvorschriften, die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen erlassen werden müssen

4.4.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 21a Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete</p> <p>Regelungen über sicherheitsrelevante allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete</p>	<p>Erläuterung: Es ist nachzuweisen, dass das Verhalten, einschließlich der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>Verkehrs auf Eisenbahnen ausführen, durch allgemeine Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf Eisenbahnen, geregelt ist. Betroffen hiervon ist jedenfalls das Eisenbahnaufsichtsorgan. Die vom Unternehmen für diese Personengruppen getätigten Anordnungen sind in das Antragsdossier aufzunehmen.</p> <p>Nachweis: Sofern vorhanden, Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Genehmigungen der Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgan oder Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgan (siehe auch Musterdienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Eisenbahnverkehrsunternehmen betrifft dies insbesondere die Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane (neben den einzuhaltenden Dienstvorschriften der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die für die Ausübung im Rahmen des Netzzugangs vorgeschrieben werden) • Zur Information hinsichtlich der Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane darf auch auf die Website des BMK verwiesen werden: http://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/sicherheit/eao/dienstvorschrift.html

4.4.2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§§ 7, 8 Dienstvorschriften und Dienstanweisungen Regelungen zur Erstellung allgemeiner Anordnungen (Dienstvorschriften) des Eisenbahnunternehmens und deren Konkretisierung durch Dienstanweisungen</p>	<p>Erläuterung: Das Eisenbahnunternehmen hat entsprechend der jeweiligen Erfordernisse allgemeine Anordnungen zu erstellen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Hierbei müssen insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung, behördliche Aufträge und die der Baugenehmigung zugrundeliegenden baulichen und betrieblichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Nachweis: Sofern vorhanden, Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Genehmigungen der Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>oder Dienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan (siehe auch Musterdienstvorschrift Eisenbahnaufsichtsorgan)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Eisenbahnverkehrsunternehmen betrifft dies insbesondere die Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane Zur Information hinsichtlich der Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane darf auch auf die Website des BMK verwiesen werden: http://www.bmk.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/eao/dienstvorschrift.html

4.5 Vorschriften über Anforderungen an das mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Personal, einschließlich Auswahlkriterien, medizinischer Eignung, Schulung und Zulassung, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind

4.5.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 21b Selbständiges Führen und Bedienen eines Triebfahrzeuges Regelungen über Verbote bezüglich Medikamente, Alkohol oder Suchtmittel welche die körperlichen oder geistigen Verfassung beeinträchtigen.</p>	<p>Erläuterung: Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Kontrolle der Personalkompetenz und der Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften bei der Ausübung der Tätigkeiten auf der beantragten österreichischen Eisenbahninfrastruktur sichergestellt wird. Aus der Nachweisführung muss auch hervorgehen, wie im Falle von Abweichungen von Vorgaben Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Nachweis: Verfahren zur Kontrolle der Mitarbeiter</p>
<p>§ 21c Qualifizierte Tätigkeiten Regelungen über die Ermächtigung des zuständigen Ministers Verordnungen bzgl. Kategorien von Tätigkeiten welche die Sicherheit, sowie die Ausbildung als auch die Anforderungen an die Prüfer betreffen, zu erlassen.</p>	<p>Erläuterung: Die Bundesministerin kann durch Verordnung bestimmte Kategorien von Tätigkeiten und deren Erfordernisse zur Ausübung und Ausbildung, sowie zur Dokumentation dieser im Eisenbahnunternehmen festlegen. Wer ein Register gemäß § 21c Abs. 1 Z 8 führt hat Vorkehrungen zu treffen, dass auf begründete schriftliche Behördenanfrage Auskunft über die im Register enthaltenen Daten und Angaben erteilt wird.</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Eignung, Aus- und Weiterbildung des Personals und an die praktische Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. neben TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung auch das EisbG, die EisbEPV und die EisbAV). • Aus der dokumentierten Nachweisführung muss insbesondere hervorgehen, dass die Aus- und Weiterbildung - soweit jeweils vorgeschrieben - in genehmigten Schulungseinrichtungen erfolgt, dass die Weiterbildung angeordnet wird, bevor Änderungen an den infrastruktur- oder fahrzeugbezogenen Rahmenbedingungen eintreten oder soweit Weiterbildung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des Personals erforderlich ist. • Es ist nachzuweisen, dass Vorkehrungen für die erforderliche Auffrischung von infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnissen für den Fall von längeren Unterbrechungen in der praktischen Ausübung der Tätigkeiten bestehen. • Weiters sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen für die Eisenbahnbediensteten sichergestellt wird (z.B. EisbEPV, EisbSV). • Ebenso sind die Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Führung von Registern zur Dokumentation von Teilnahmebestätigungen von Schulungseinrichtungen, Zeugnissen von sachverständigen Prüfern, Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen sichergestellt wird. Dabei ist jeweils nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. neben TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung auch das EisbG, die EisbEPV und die EisbAV) <p>Nachweis: Stellen-/Funktionsbeschreibungen der eingesetzten Personalkategorien; Verfahren zur Eignung, Aus- und Weiterbildung; Ausstellung und Einziehung bzw. Wiederausstellung von Bescheinigungen, Erlaubniskarten, Ausweisen, (Zusatz-) Bescheinigungen; Führen von und Anforderungen an Register</p>
<p>§ 124-152, 176 Triebfahrzeugführer Regelungen über die Voraussetzungen für Triebfahrzeugführer und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Erläuterung: Die Antragstellerin hat darzustellen welche Verfahren sie in ihrem Unternehmen zur Sicherstellung der Erfordernisse zur Ausübung und Ausbildung von Triebfahrzeugführern für die beantragte österreichische Eisenbahninfrastruktur, sowie zur Dokumentation dieser festgelegt hat und es sind folgende Nachweise vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Eignung, Aus- und Weiterbildung des Personals und an die praktische Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen,

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus der dokumentierten Nachweisführung muss insbesondere hervorgehen, dass die Aus- und Weiterbildung - soweit jeweils vorgeschrieben - in genehmigten Schulungseinrichtungen erfolgt, dass die Weiterbildung angeordnet wird, bevor Änderungen an den infrastruktur- oder fahrzeugbezogenen Rahmenbedingungen eintreten oder soweit Weiterbildung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des Personals erforderlich ist. • Es ist nachzuweisen, dass Vorkehrungen für die erforderliche Auffrischung von infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnissen für den Fall von längeren Unterbrechungen in der praktischen Ausübung der Tätigkeiten bestehen. • Weiters sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen für die Triebfahrzeugführer sichergestellt wird. • Ebenso sind die Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Führungen von Registern zur Dokumentation von Teilnahmebestätigungen von Schulungseinrichtungen, Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen sichergestellt wird. Dabei ist jeweils nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden. <p>Nachweis: Stellen-/Funktionsbeschreibungen Tzfz; Verfahren zur Eignung, Aus- und Weiterbildung; Ausstellung und Einziehung bzw. Wiederausstellung von Bescheinigungen, Erlaubniskarten, Ausweisen, (Zusatz-) Bescheinigungen; Führen von und Anforderungen an Register</p>

4.5.2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 12 Eignung für die Betriebsaufsicht Regelungen zur Eignung für Angehörige der Betriebsaufsicht</p>	<p>Erläuterung: Das Eisenbahnaufsichtsorgane und sonstige beauftragte Betriebsbedienstete bilden die Betriebsaufsicht. Es ist zu beschreiben, wie die Aufgaben der Angehörigen der Betriebsaufsicht in Bezug auf die Erbringung der Eisenbahnverkehrsleistung auf der beantragten Eisenbahninfrastruktur wahrgenommen werden.</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>Zur Betriebsaufsicht zählt jedenfalls das Eisenbahnaufsichtsorgan gem. §30 EisbG idGF.</p> <p>Nachweis: Stellen-/Funktionsbeschreibung von Angehörigen der Betriebsaufsicht; Verfahren zur Ausbildung, Qualifikation von Betriebsbediensteten</p>
<p>§ 13 Anforderungen an den verantwortlichen Betriebsleiter, §14 Antragsunterlagen Regelungen zu Anforderungen an den verantwortlichen Betriebsleiter sowie zu Antragsunterlagen für die Genehmigung der Bestellung zum verantwortlichen Betriebsleiter oder zu seinem Stellvertreter</p>	<p>Erläuterung: Entfallen mit Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2024</p> <p>Nachweis: Entfällt</p> <p>Hinweis – Informationsschreiben zum Betriebsleiter: Zur näheren Information hinsichtlich des Betriebsleiters siehe Anlage 3</p>

4.5.3 Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§§ 129-133 Betriebsbedienstete Regelungen zu Betriebsbediensteten hinsichtlich Verhalten während des Dienstes und Verhalten bei Krankheit und Übermüdung</p>	<p>Erläuterung: Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Kontrolle der Personalkompetenz und der Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften bei der Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird. Aus der Nachweisführung muss auch hervorgehen, wie im Falle von Abweichungen von Vorgaben Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Nachweis: Verfahren hinsichtlich der Kontrolle der Mitarbeiter während des Betriebs</p>

4.5.4 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV), BGBl II Nr. 31/2013 veröffentlicht am 17.1.2013

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>Gesamte Vorschrift Eignung, Ausbildung, Prüfung, Erlaubniskarten Ausweise, Bescheinigungen, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten; Schulungseinrichtungen, Sachverständige Prüfer</p>	<p>Erläuterung: Durch diese Verordnung werden Ausbildung und erforderliche Eignung für qualifizierte Tätigkeiten im Eisenbahnbetrieb und Fahrzeugdienst geregelt. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass das von ihr eingesetzte Personal, welches qualifizierte Tätigkeiten ausübt, über die notwendige Ausbildung verfügt und über die entsprechenden Erlaubniskarten, Ausweise und Bescheinigungen verfügt (siehe auch §21c EisbG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Eignung, Aus- und Weiterbildung des Personals und an die praktische Ausübung der Tätigkeiten sichergestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, EisbG, EisbEPV, EisbAV). • Aus der dokumentierten Nachweisführung muss insbesondere hervorgehen, dass die Aus- und Weiterbildung - soweit jeweils vorgeschrieben - in genehmigten Schulungseinrichtungen erfolgt, dass die Weiterbildung angeordnet wird, bevor Änderungen an den infrastruktur- oder fahrzeugbezogenen Rahmenbedingungen eintreten oder soweit Weiterbildung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des Personals erforderlich ist. • Es ist nachzuweisen, dass Vorkehrungen für die erforderliche Auffrischung von infrastruktur- und fahrzeugbezogenen Fachkenntnissen für den Fall von längeren Unterbrechungen in der praktischen Ausübung der Tätigkeiten bestehen. • Weiters sind jene Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Ausstellung, Einziehung und Neuausstellung von Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen für die Eisenbahnbediensteten sichergestellt wird. • Ebenso sind die Verfahren zu beschreiben, mit denen die Erfüllung der Anforderungen an die Führungen von Registern zur Dokumentation von Teilnahmebestätigungen von Schulungseinrichtungen, Zeugnissen von sachverständigen Prüfern, Erlaubniskarten, Ausweisen und Bescheinigungen sichergestellt wird. Dabei ist jeweils nachzuweisen, dass die einschlägigen rechtlichen Vorgaben in diesen Verfahren berücksichtigt werden (z.B. TSI Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, EisbG, EisbEPV, EisbAV). <p>Nachweis: Stellen-/Funktionsbeschreibungen der eingesetzten Personalkategorien; Verfahren zur Eignung, Aus- und Weiterbildung;</p>

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	Ausstellung und Einziehung bzw. Wiederausstellung von Bescheinigungen, Erlaubniskarten, Ausweisen, (Zusatz-) Bescheinigungen; Führen von und Anforderungen an Register

4.5.5 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (Triebfahrzeugführer-Verordnung – TFVO), BGBl. II Nr. 64/1999, veröffentlicht am 26. Februar 1999

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
Regelungen über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen , wie z.B. Einsatz von Triebfahrzeugführern, Umfang der Triebfahrzeugführerprüfung, Prüfungskommissäre, Prüfungskommission, Ablauf der Triebfahrzeugführerprüfung, Prüfungszeugnis, Ergänzungsprüfung und Ergänzungszeugnis, Anerkennung ausländischer Zeugnisse	Hinweis: Nur zutreffendenfalls anzuwenden. Soweit nicht bereits die Bestimmungen des 9. Teils des EisbG betreffend die Berechtigung zum selbstständigen Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen durch Triebfahrzeugführer auf Eisenbahnen mit einer gültigen Fahrerlaubnis und Bescheinigung zutreffen.

4.5.6 Richtlinie für die Ausbildung, die Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den österreichischen Eisenbahnunternehmen 2001 (Tzf-RI), gemäß § 3 der Verordnung über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (interne Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den österreichischen Eisenbahnunternehmen	Hinweis: Nur zutreffendenfalls anzuwenden und nur im Zusammenhang mit der TFVO zu sehen, da sie die entsprechenden Ausbildungsvorschriften enthalten.

4.5.7 Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§ 11 Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte) Regelungen für die Benennung, Aufgaben, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten</p>	<p>Erläuterung: Sofern die Antragstellerin den Transport von Gefahrgut beantragt hat, ist zumindest ein Gefahrgutbeauftragter, welcher über die gesetzlich verpflichtenden Voraussetzungen verfügt, für das Unternehmen zu bestellen.</p> <p>Nachweis: Aktueller Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte</p>

4.5.8 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsverordnung – GGBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 214/2005, veröffentlicht am 14. Juli 2005

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten Regelungen für die Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten, wie z.B. Sachgebiete, Organisation, Anerkennung der Schulungsveranstalter, Qualifikationen des Veranstalters, Dauer der Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals, Lehrmittel, Teilnehmerzahl, Sprache, Durchführung der Schulungen und Kontrollen, Erteilung oder Verlängerung des Nachweises über die Gefahrgutbeauftragtenschulung, Prüfungen nach der Ersts Schulung, Durchführung der Prüfung, Prüfungen nach der Fortbildungsschulung, Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen</p>	<p>Erläuterung: Sofern für die Antragstellerin relevant enthalten die gegenständlichen Paragraphen die Regelungen zur Ausbildung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten in Österreich.</p> <p>Nachweis: Aktueller Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte</p>

4.6 Vorschriften über die Untersuchung von Unfällen und Störungen

4.6.1 Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
§ 19c Meldepflicht bei Unfällen und Störungen Regelungen zur Meldepflicht bei Unfällen und Störungen	Erläuterung: Die Antragstellerin ist verpflichtet, Unfälle und Störungen, die beim Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn oder einer Anschlussbahn, beim Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer öffentlichen Eisenbahn oder einer Anschlussbahn oder beim Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn oder einer Anschlussbahn auftreten, unverzüglich der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu melden. Nachweis: Verfahren zum Umgang mit bzw. Untersuchung von Unfällen und Störungen Hinweis: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes http://www.bmk.gv.at/ministerium/sub.html E-Mail: sub@bmk.gv.at Rufnummern im Ereignisfall: Schiene, Schifffahrt, Seilbahnen Telefon: +43 1 71162 65 7777

4.6.2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003)

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
§ 6 Abs. 4 Zif. 9, Abs. 6 Allgemeine Pflichten des Eisenbahnunternehmens Auskunfts- und Meldepflichten des Eisenbahnunternehmens	Erläuterung: Das Eisenbahnunternehmen hat die Tätigkeit der Behörde zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unfälle, bei denen Personen getötet oder schwer verletzt wurden oder Betriebsanlagen oder Fahrbetriebsmittel erheblich beschädigt worden sind, sowie Betriebsvorkommnisse, die öffentliches Aufsehen erregen, sind der Behörde unverzüglich zu melden. Die Antragstellerin hat daher darzustellen, wie sie die Melde- und Informationspflicht gegenüber der Behörde im Unternehmen sicherstellt.

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
	<p>Nachweis: Verfahren zum Umgang mit bzw. Untersuchung von Unfällen und Störungen</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Zif. 3 Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters Regelungen zu Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters in Bezug auf außergewöhnliche Ereignisse</p>	<p>Erläuterung: Entfallen mit Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2024</p> <p>Nachweis: Entfällt</p> <p>Hinweis – Informationsschreiben zum Betriebsleiter: Zur näheren Information hinsichtlich des Betriebsleiters siehe Anlage 3</p>

4.6.3 Bundesgesetz über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Unfalluntersuchungsgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2017, veröffentlicht am 26. Juli 2017

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
<p>Gesamte Vorschrift Regelungen über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes sowie Regelungen zu Untersuchungsverfahren</p>	<p>Erläuterung: Darzustellen ist, wie im Rahmen des SMS die Antragstellerin den einschlägigen nationalen Vorschriften für die Untersuchung und Verhütung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfällen und Störungen auf österreichischen Hoheitsgebiet und • Vorfällen außerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes, sofern die Schienenfahrzeuge von österreichischen Behörden genehmigt wurden oder von einem österreichischen Eisenbahnunternehmen gewerblich eingesetzt werden, <p>unter Berücksichtigung des Unfalluntersuchungsgesetzes Rechnung trägt. In den Verfahren ist darzustellen, wie die jeweiligen Vorschriften zum Umgang mit bzw. zur Untersuchung von Unfällen und Störungen in Dokumenten festgelegt sind. Diese sollen belegen, dass der Antragsteller diese Vorschriften erfüllen kann. Dabei handelt es sich um die netzspezifische Anwendung der allgemeinen Verfahren zum Unfall-/Notfallmanagement.</p> <p>Nachweis: Verfahren zum Umgang mit bzw. Untersuchung von Unfällen und Störungen</p>

4.6.4 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (MeldeVO-Eisb 2006), BGBl. II Nr. 279/2006, veröffentlicht am 27. Juli 2006

Anforderung	Erklärung/Nachweis/Hinweis
Gesamte Vorschrift Regelungen zu Umfang und Form der Meldung von Unfällen und Störungen	Erläuterung: Darzustellen ist, wie im Rahmen des SMS die Antragstellerin die Meldung von Unfällen und Störungen auf österreichischen Hoheitsgebiet unter Berücksichtigung der MeldeVO-Eisb 2006 und ihrer Anlagen erfolgt. Dies betrifft sowohl den Inhalt und die Art der Meldung, sowie die Zeitspanne bis zur Meldung des Vorfalls oder des Unfalls. Nachweis: Verfahren zur Meldung von Unfällen und Störungen

5 Kontakte

5.1 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)/NSA Austria

Büroanschrift:

Radetzkystraße 2,
1030 Wien

Postanschrift:

Radetzkystraße 2,
Postfach 201,
1000 Wien

Telefon: +43 (0) 1 71162-657170

5.2 BMK – IV/E3 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr)/NSA Austria – einheitliche Sicherheitsbescheinigung

Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2,
1030 Wien

Postanschrift:

Radetzkystraße 2,
Postfach 201,
1000 Wien

E-Mail: e3@bmk.gv.at

Telefon: +43 (0) 1 71162-652001

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und-Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at